

**Bundesgesetz
über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung
des Berufsgeheimnisses
(Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes)**

vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 19. Mai 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 2014²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³

Art. 148 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. 1 sowie Abs. 1^{bis}

Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. ein ihr oder ihm nach Buchstabe k offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe k oder l einen Vermögensvorteil verschafft.

¹ BBl 2014 6231

² BBl 2014 6241

³ SR 951.31

2. Bankengesetz vom 8. November 1934⁴

Art. 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihm nach Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

3. Börsengesetz vom 24. März 1995⁵

Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihm nach Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Stéphane Rossini
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Claude Héche
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 23. Dezember 2014⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 2. April 2015

⁴ SR 952.0

⁵ SR 954.1

⁶ BBl 2014 9685